

Sitter

Spezialreport: Handy am Steuer – Verteidigungsstrategien zur Vermeidung eines Fahrverbots

Stand: Mai 2023

www.deubner-recht.de
Ein kostenloser Service
von Deubner Recht & Steuern

Handy am Steuer – Verteidigungsstrategien zur Vermeidung eines Fahrverbots

Seit 2001 gilt das Verbot, am Steuer ein Mobiltelefon zu benutzen. Dieses gilt übrigens auch für Fahrradfahrer. Gut 22 Jahre erfreut sich das Mobiltelefon im Straßenverkehr offenbar immer noch steigender Beliebtheit. Nach einer Studie der TU Braunschweig haben von 12.000 vorbeifahrenden Autos rund 540 der Fahrer an ihrem Smartphone hantiert. Die Studie spricht von einer im Vergleich zu anderen Ländern „alarmierend hohen Rate von Tippen während der Fahrt“ in Deutschland. Der Fahrer schaut „nur mal eben“ auf eine eingegangene WhatsApp-Nachricht und wundert sich, zwei Wochen später Post von der Bußgeldstelle zu bekommen. Die Politik sah Handlungsbedarf: *„Der telefonierende Kraftfahrzeugführer mit dem Handy am Ohr und der Kurznachrichten eintippende Fahrer mit dem Mobiltelefon in der Hand gehören bedauerlicherweise zum täglichen Verkehrsgeschehen“*, zürnte bereits der Bundesverkehrsminister laut Bundesratsdrucksache 424/17 v. 30.05.2017. Und er handelte:

Problem

Zunächst erhöhte sich die Sanktion: Wer gegen das Handyverbot verstößt, muss mit einem Bußgeld von mindestens 100,00 € und einem Punkt in Flensburg rechnen. Bei Gefährdung oder Unfallverursachung kann es zu Geldbußen von bis zu 200,00 €, zwei Punkten sowie einem Fahrverbot kommen. Fahrradfahrer, die während der Fahrt mit ihrem Handy hantieren, sind mit 55,00 € dabei. In der Probezeit ist im Wiederholungsfall eine Verlängerung der Probezeit bzw. ein Aufbauseminar zu befürchten.

Sanktionen

Kein Wunder, dass Betroffene hier kreativ sind, wenn es um Ausreden geht, indes: die allermeisten Ausreden haben vor Gericht keine Chance.

Die Reform der Norm aus dem Jahr 2017 hat das Verbotsfeld deutlich ausgeweitet: erfasst ist jetzt

„jedes elektronische Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt“.

Jedes elektronische
Gerät

Das bedeutet: auch Navigationsgeräte, Tablet-Computer, Touchscreens, elektronische Terminplaner, Diktiergeräte, E-Book-Reader, MP3-Player und jede Art von Audiorekorder, PC, DVD- und Blu-Ray-Player, CD-ROM-Abspielgeräte, Smartwatches, und Notebooks sind am Steuer tabu (siehe § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO). Aus der Formulierung in § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO „insbesondere“ und „wie“ geht hervor, dass es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt,

die nicht abschließend ist. Der BGH (Beschl. v. 16.12.2020 – 4 StR 526/19) musste entscheiden, dass ein Taschenrechner am Steuer nicht benutzt werden darf, da es ein elektronisches Gerät im Sinne der Vorschrift sei, das der Information diene.

Der Kfz-Führer darf solch ein Gerät nach § 23 Abs. 1a StVO nur dann benutzen, wenn

Gesetzeswortlaut

- hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und zusätzlich entweder
- nur eine Sprachsteuerung und eine Vorlesefunktion genutzt wird (§ 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) StVO) oder
- zur Bedienung und Nutzung des Geräts nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist (§ 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) StVO).

Wir wollen uns in diesem Spezialreport auf das Mobiltelefon beschränken.

Was bedeutet „Benutzen eines Mobiltelefons“?

Ich „benutze“ scheinbar stets ein Handy, wenn ich es aufnehmen oder halten muss. Ich benutze es also nicht, wenn es auf dem Beifahrersitz liegt und ich „rüberlinse“. Siehe hierzu später noch. Nehme ich es irgendwie in die Hand, sieht es anders aus. Es muss gar nicht klingeln oder sonst wie etwas Aktuelles anzeigen: Schau ich mir etwa nur eine gespeicherte SMS an, benutze ich das Gerät (OLG Hamm, Beschl. v. 01.02.2012 – III-5 RBs 4/12), und zwar dann, wenn sich gar keine SIM-Karte im Gerät befindet (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.11.2006 – 3 Ss 219/05). Auch ein Gerät aufzunehmen, dessen Akku leer ist, schadet (OLG Köln, Beschl. v. 14.04.2009 – 83 Ss-OWi 32/09), selbst wenn der Fahrer nur kurz die Uhrzeit ablesen will (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.01.2014 – 1 SsRs 1/14; OLG Hamm, Beschl. v. 06.07.2005 – 2 Ss OWi 177/05). Musik hören im Auto ist unmöglich, wenn es sich um auf dem Handy gespeicherte mp3-Dateien handelt und ich das Gerät zum Abspielen aufnehmen muss (OLG Köln, Beschl. v. 12.08.2009 – 83 Ss-OWi 63/09). Die Diktierfunktion des Mobiltelefons während der Fahrt zu benutzen ist ebenfalls verboten, so OLG Jena, Beschl. v. 31.05.2006 – 1 Ss 82/06.

Aufnehmen
oder Halten

Die Rechtsprechung ist hier streng: alles ist verboten, was einen Bezug zu einer der Funktionen des Geräts hat (OLG Köln, Beschl. v. 02.12.2016 – 1 RBs 339/16; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.01.2014 – 1 SsRs 1/14; OLG Bamberg, Beschl. v. 27.04.2007 – 3 Ss OWi 452/2007;

Bezug zu einer
der Funktionen
des Geräts

OLG Köln, Beschl. v. 23.08.2005 – 83 Ss OWi 19/05). Der Fahrzeugführer soll beide Hände fürs Fahren frei haben.

Dies ist ein weiterer zentraler Unterschied zur Rechtslage vor 2017: stand die Sanktionierung der Mobiltelefonnutzung bis dahin unter der Prämisse, diese müsse „mit Kommunikation zu tun haben“ (OLG Hamm, Beschl. v. 13.09.2007 – 2 Ss OWi 606/07), ist jetzt lediglich ein Bezug zu einer der Funktionen des Geräts erforderlich. Es gilt ein sogenannter „technikoffener“ Gerätebegriff, d.h. alles, was elektronisch ist und ablenken kann, ist verboten. Dies gilt auch für künftige Geräte, sofern sie den Autofahrer ablenken können. Das Diktiergerät ohne Telefonfunktion fällt erst seit 2017 unter das Verbot.

Technikoffener
Begriff

Apropos OLG Hamm, das hatte einen besonders netten Fall zu entscheiden: der Fahrer war mit dem Handy am Ohr erwischt worden, behauptete aber, er habe heftige Ohrenscherzen gehabt und das Gerät wegen seiner Wärme zur Schmerzlinderung ans Ohr gehalten. Der Tatrichter hat ihm nicht geglaubt. Das OLG Hamm versicherte in seiner Begründung, weshalb es die vom Betroffenen erhobene Rechtsbeschwerde nicht zuließ, dass „die Nutzung des Mobiltelefons als Wärmeakku“ natürlich „keine Nutzung i.S. des § 23 Abs. 1a StVO wäre“. Weil das aber so klar sei, müsste das Gericht hierüber nicht befinden.

Mobiltelefon
als Wärmeakku

Wann ist es keine „Benutzung“?

Hin und wieder gelingt es dem Betroffenen oder seinem Verteidiger aber doch, einen Freispruch zu erwirken. Das AG Landstuhl, Urt. v. 06.02.2017 – 2 OWi 4286 Js 12961/16, hat einen Betroffenen freigesprochen. Der hatte angegeben, „sein in der Frontablage liegendes, mit dem Freisprechsystem verbundenes Handy aufgenommen und in Richtung Mittelkonsole bewegt zu haben, um es dort in die Ladeschale zu stecken. Er habe keine Funktion des Telefons benutzt.“ Offenbar konnten die Polizeibeamten diese Einlassung nicht widerlegen. Zwar gibt es auch hier Rechtsprechung, die ein solches Verhalten für verboten erachtet (OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.12.2015 – 2 Ss OWi 290/15), doch hielt der Amtsrichter aus der Pfalz dies für eine „unzulässige Erweiterung des Tatbestands“. Wer „nur“ laden will, will nicht kommunizieren. Ob dies unter der neuen Rechtslage so bleiben würde, ist bislang nicht entschieden, aber zweifelhaft.

Laden des Geräts

Konsequent deshalb OLG Köln (Beschl. v. 07.11. 2014 – 1 RBs 284/14): die Fahrerin suchte während der Fahrt in ihrer Handtasche nach dem klingelnden Handy, ergriff es und reichte es an ihren beifahrenden Sohn, der das Gespräch entgegennahm. Sie schwor Stein auf Bein, sie habe vor der Weitergabe nicht auf das Display geschaut. Der

Reines Halten oder
Weiterreichen

Tatrichter verurteilte sie, das OLG Köln hob auf. Reines Weiterreichen ohne bestimmungsgemäße Benutzung soll nicht ausreichen. Hier zeigt sich die aktuelle kuriose Rechtslage: Nimmt sie das Gerät, schaut einen Bruchteil einer Sekunde auf das Display und/oder drückt das Gespräch weg, wird sie verurteilt. Gibt sie es „nur“ weiter, nicht. Es ist zweifelhaft, ob diese Auslegung der aktuellen Rechtslage noch entspricht, allerdings hat diese Meinung immerhin das OLG Stuttgart (Beschl. v. 3.1.2019 – 2 Rb 24 Ss 1269/18) für sich, wonach im bloßen Aufheben oder Umlagern eines elektronischen Gerätes kein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO n.F. gesehen werden könne. Bei einer solchen Handhabung würde jeder Bezug zu einer gerätetechnischen Bedienfunktion fehlen und es wäre nicht einsichtig, eine solche funktionsneutrale Tätigkeit bei einem Mobiltelefon oder einem anderen elektronischen Gerät anders zu beurteilen als bei sonstigen im Fahrzeug mitgeführten Gegenständen (ebenso kritisch OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.02.2019 – 53 Ss-OWI 50/19; OLG Celle, Beschl. v. 07.02.2019 – 3 Ss (OWI) 8/19; OLG Jena, Beschl. v. 13.10.2021 – 1 OLG 121 SsRs 55/21). In einem solchen Fall sollte der Verteidiger entsprechend argumentieren.

Auch kurios das OLG Stuttgart (Beschl. vom 25.04.2016 – 4 Ss 212/16): der Fahrer gab zu Protokoll, er habe das Telefonat bereits vor Fahrtantritt begonnen. Nach Motorstart hatte sein Mobiltelefon über Bluetooth mit der Freisprecheinrichtung eine Verbindung hergestellt, so dass das Telefonat über diese Anlage fortgeführt worden war. Er habe lediglich vergessen, das Gerät abzulegen. Das OLG Stuttgart: kein „Aufnehmen“, Freispruch. Sicherlich ist das ein interessanter Verteidigungsansatz.

Gerät bereits vor Fahrtantritt benutzt

Wichtig:

*Nach § 23 Abs. 1b S.1 Nr. 1 StVO darf das Gerät benutzt werden darf, solange der Motor ausgeschaltet ist. Gilt dies auch bei Start/Stop-Automatik an der Ampel? Nach alter Rechtslage ja, so das OLG Hamm, Beschl. v. 09.09.2014 – 1 RBs 1/14, jetzt regelt § 23 Abs. 1b S.2 StVO aber, dass ein Gerät **auch dann nicht an einer roten Ampel benutzt werden darf, wenn sich der Motor automatisch abgeschaltet hat.***

Start/Stop-Automatik

Neu ist: Nach § 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2b StVO darf das Gerät trotz einer kurzen, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepassten Blickabwendung benutzt werden (BR-Drucks. 556/1/17, S. 2; AG Magdeburg, VRR 2019, Nr. 3, 19–20). Eine konkrete Definition des kurzen Blicks gibt es nicht, und der Verteidiger sollte in diesen Verteidigungsansatz nicht zu viel Energie investieren, denn der Betroffene hat dies zu beweisen. Die Blickabwendung im Verkehrsgeschehen sollte jedenfalls „nur so kurz wie möglich und beiläufig sein“ (BR-Drucks. 556/17, S. 26). Ein Mobiltelefon zur Videotelefonie

Kurze Blickabwendung

zu benutzen, indem der Fahrer es im Armaturenbrett ablegt, erfordert jedenfalls nicht nur eine kurze Blickabwendung und erfüllt den Tatbestand (AG Magdeburg, Urt. v. 20.08.2018 – 50 OWi 775 Js 15999/18 (332/18)).

Zum Schluss: beim Fahren Finger weg vom Autoschlüssel!

Dass nicht nur der Griff zum Mobiltelefon während der Fahrt die Ordnungshüter auf den Plan rufen kann, wissen wir jetzt. Allerdings birgt die „Technikoffenheit“ des neuen Tatbestandes so manche Gefahr für den Kraftfahrer, die schwer im Blick zu halten ist. Ein Autofahrer war von der Polizei dabei beobachtet worden, als er während der Fahrt seinen *mit einem Display versehenen* elektronischen Autoschlüssel (sog. „Smartkey“) in der Hand hielt, „um eine der Bedienfunktionen zu nutzen“. Welche das auch immer sein konnte: der Bußgeldrichter verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 100 €. Das OLG Hamm, Beschl. v. 11.05.2021 – 5 RBs 94/21, hielt die Entscheidung und befand: ein „Smartkey“ fällt unter die neue Gerätedefinition des § 23 StVO. So wie eine Powerbank mit Display (OLG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2020 – 2 OWi 6 Ss Rs 374/20), der Scanner eines Paketauslieferers (OLG Hamm, Beschl. v. 03.11.2020 – 4 RBs 345/20) oder sogar das mobile Auslesegerät des Kfz-Mechanikers (OLG Schleswig, Beschl. v. 28.03.2023 – II ORbs 15/23).

SmartKey
tatbestandsmäßig

Fazit:

Manches Gericht scheint bei der Ahndung von Verstößen wegen Mobilfunknutzung nach der Devise zu verfahren: „Viel hilft viel“. Dagegen ist angesichts der großen Gefahr, die die unmotivierte „Hantiererei“ während der Fahrt für unbeteiligte Verkehrsteilnehmer bringen kann, nichts einzuwenden. Zu vielen scheint nicht bewusst, wie schnell sie in einem Moment der Unaufmerksamkeit von der Fahrbahn abkommen und Personen, nicht zuletzt sich selbst, zu Schaden bringen können. Umgekehrt lässt sich ebenso wenig leugnen, dass der erheblich erweiterte Anwendungsbereich der Norm droht, zu einer Ausuferung des Tatbestandes zu führen. Dass die Verbotsnorm so wenig Beachtung bei den Kraftfahrern findet, könnte natürlich an der geringen Gefahr der Entdeckung, zum anderen aber auch an ihrer weiten Fassung liegen. Beides sollte dringend nachgebessert werden.

